



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

249

1988

Berlin, den 16. November 1988

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17.10. 88	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —	249
29. 9. 88	Verordnung zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse	250
2.11. 88	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse	252
19.10. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe	254
6.10. 88	Anordnung über die Vereinbarung von Preiszuschlägen, Preisabschlägen und die Berechnung von Mehraufwendungen für die Bauinvestitionen der Industrie	254
19.10. 88	Anordnung über Abschlagzahlungen für unvollendete Bauinvestitionen der Industrie	255
20.10. 88	Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben für das Befahren der Binnenwasserstraßen	256
21.10. 88	Anordnung über die Weiterbildung der zivilen Bewachungskräfte	261
13.10. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung	261
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	262
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	262

**Zweite Durchführungsverordnung¹
zum Gesetz
über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft
— Erweiterung der Pflichtversicherung für
Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —
vom 17. Oktober 1988**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355) wird folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsverordnung gilt für
- das VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft — Deutfracht/Seereederei —,
 - den VEB Fischkombinat Rostock,
 - den VEB Kombinat Schiffbau,
 - die Interflug, Gesellschaft für Internationalen Luftverkehr m. b. H.
- (nachfolgend Betriebe genannt).

¹ Erste Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 939)

(2) Diese Durchführungsverordnung regelt die Erweiterung der Pflichtversicherung der Betriebe bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der Deutschen Demokratischen Republik (DARAG).

§ 2

Erweiterung der Pflichtversicherung

- (1) Die Pflichtversicherung der Betriebe für Schäden an
- Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote),
 - schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten,
 - im Bau befindlichen Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- umfaßt neben Schäden durch Elementarereignisse, Brand, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge auch Schäden, die entstanden durch
- a) Kollision mit anderen Wasserfahrzeugen, festen, fliegenden oder schwimmenden Gegenständen,
 - b) Fernschädigungen,
 - c) Grundberührungen, Festkommen, Strandungen, Kentern, Sinken, Scheitern, Berührung mit Unterwasserhindernissen an Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten,
 - d) Kernenergie und Radioaktivität,
 - e) militärische Kampfmittel oder politische Gewaltakte,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1988